

Hygienevorgaben für alle Nutzer der Sporthalle am Papenmoor, Am Kirchhof 10 in Bad Schwartau:

1. Einleitung:

Die Sporthalle am Papenmoor wird eingeschränkt ab 07.09.2020 wieder für die Nutzung durch die örtlichen Sportvereine und –gruppen frei gegeben.

Eine Nutzung ist bis auf weiteres nur im Zeitfenster von 17:00 bis 22:00 Uhr möglich.

Die Nutzung durch Kleinkindergruppen ist ausdrücklich untersagt!

Dieses Hygienekonzept regelt die Einzelheiten der Hygiene und der erforderlichen Abstandregelungen in der Sporthalle am Papenmoor, ausgenommen ist der Schulsport für den eigene Regelungen gelten. Dieses Konzept wurde mit dem Bereich Schule und Sport der Stadt Bad Schwartau abgestimmt und entspricht den gesetzlichen Regelungen vom 29.06.2020 entwickelt.

Gemäß § 11 i.V.m. § 4 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29.06.2020 darf der Sport unter bestimmten Bedingungen weiterhin ausgeübt werden.

Die Gesundheit der Sporttreibenden, Trainer, Übungsleiter sowie der Beschäftigten der Stadt Bad Schwartau ist oberstes Ziel bei der Nutzung der städtischen Sporeinrichtungen. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.

Die Sportvereine haben dafür Sorge zu tragen, dass nach Ende des Sportbetriebs um 22:00 Uhr alle Hygienemaßnahmen abgeschlossen.

2. Sicherheit:

Der Zustand der Sportgeräte ist regelmäßig vor der Inbetriebnahme zu überprüfen. Beschädigungen sind schnellstmöglich zu beseitigen bzw. dem zuständigen Hausmeister oder dem Sachgebiet Sport zu melden.

3. Hygiene:

Sporthallennutzer/innen sowie Beschäftigte der Stadt Bad Schwartau halten die Regeln zur Husten- und Niesetikette ein.

Die Lebenshilfe stellt den Nutzer/innen ausreichend Möglichkeiten zum Waschen und Desinfektion der Hände zur Verfügung (Seife, Desinfektionsspender und Papierhandtücher).

Die Sporthallen und Umkleieräume werden, mit Ausnahme der Sportgeräte, 1 x täglich von der Stadt Bad Schwartau gereinigt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Sanitäranlagen, Mülleimern und häufig genutzten Oberflächen (z.B. Türklinken, Umkleidebänke, Geländer, Duscharmaturen).

Eine zwingende Voraussetzung für die Nutzung von Sportgeräten ist, dass die Nutzer/innen diese selbständig und regelmäßig mit eigenen geeigneten Mitteln desinfizieren. Entsprechende Hinweise hierzu sind den jeweiligen Empfehlungen der Sportfachverbände zu entnehmen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Sporthalle am Papenmoor tagsüber im Rahmen des Schulsports ausschließlich von Risikogruppen genutzt wird und somit besondere Sorgfalt geboten ist.

4. Zugangsbeschränkungen:

Das Betreten und der Aufenthalt in der Sporthalle am Papenmoor ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Fieber, Husten, Erkältungssymptomen oder Halsschmerzen dürfen die Hallen nicht betreten. Gleiches gilt für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem Verdachtsfall oder einen durch einen Labortest bestätigten Corona (COVID-19) Fall hatten.
2. Beim Betreten und Verlassen der Sporthallen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Mund und Nase sind dabei so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil reicht nicht aus. Dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können. Während des Trainings darf die Mund-Nasen-Bedeckung auf der Trainingsfläche abgenommen werden.
3. Der Zutritt zu den städtischen Sporteinrichtungen ist nur den Sporttreibenden selbst, evtl. Trainer/innen oder Übungsleiter/innen sowie Beschäftigten/Beauftragten der Lebenshilfe Ostholstein e.V. gestattet.
4. Die Nutzer/innen haben die Trainingszeiten so rechtzeitig zu beenden, dass ein Kontakt mit den nachfolgenden Gruppen vermieden wird. Zudem haben sie eigenständig dafür zu sorgen, dass vor der Sportstätte bei Gruppen von mehr als 10 Personen keine Warteschlangen entstehen.
5. Es ist untersagt, sich länger als notwendig auf dem Gelände der Sporthalle aufzuhalten.
6. Die Mitarbeiter/innen der Lebenshilfe sind berechtigt, Personen, die sich außerhalb der genehmigten Zeiten in/auf der Sporteinrichtung befinden, des Geländes zu verweisen.

5. Abstandsgebot im Sportbetrieb:

1. Alle Nutzer/innen der Sporteinrichtung können ab sofort und unabhängig von den jeweiligen Vorgaben der DOSB-Fachverbände in einer Gruppengröße von max. 10 Personen Sport unter Vollkontakt ausüben. Die Stadt Bad Schwartau empfiehlt nach Möglichkeit den Mindestabstand jedoch beizubehalten. Bei Gruppen von mehr als 10 Personen ist weiterhin der Mindestabstand von 1,50 m nach § 2 Abs. 2 SARS- CoV-2-BekämpfVO einzuhalten.
2. Die Nutzung von Sportgeräten hat nacheinander zu erfolgen, sofern nicht der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann.

3. Auf die Regelungen zur Gruppengröße in den einzelnen Räumlichkeiten und die ggf. erforderliche Einhaltung des Abstandsgebots wird durch einen Aushang hingewiesen.

6. Duschräume und Umkleiden:

- Die Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig in einer Umkleidekabine oder eine Sammeldusche aufhalten ist auf 5 Personen begrenzt.
- Die Aufenthaltsdauer ist auf das nötigste zu beschränken.
- Nach Toilettennutzung sind die Hände selbstverständlich mit Wasser und Seife zu waschen.
- In den Umkleiden nicht barfuß laufen.
- **Die Duschen in der Sporthalle am Papenmoor bleiben weiterhin für die öffentliche Nutzung gesperrt.**
- **Es gilt die Regelung bereits in Sportsachen zum Training zu erscheinen und nach dem Training zuhause zu duschen.**
- Getragene Trainingskleidung nicht auf die Sitzplätze legen (sondern auf den Fußboden), ggf. Flächen desinfizieren.
- Kein Equipment mit in die Umkleide nehmen.
- In den Umkleidekabinen nicht essen und trinken.
- Keinen Haarföhn benutzen.

7. Weitere Voraussetzungen:

Zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen haben die Nutzer/innen der Sporthalle am Papenmoor für jede Übungseinheit eine entsprechende Anwesenheitsliste zu führen. Diese muss zwingend den Vor- und Nachnamen, die Adresse und, wenn möglich, die Telefonnummer/ Email-Adresse enthalten. Da die Gruppen in der Regel einen festen Nutzer/innenkreis haben, reicht es im Regelfall aus, einmalig eine Liste aller Teilnehmer/innen-Daten anzulegen und diese zum jeweiligen Durchführungstermin als Strichliste abzuhaken. Die Listen sind bis zu 6 Wochen nach dem jeweiligen Durchführungstermin aufzubewahren, vor einer Einsichtnahme durch unbefugte Dritte zu sichern und nach Ablauf der Frist zu vernichten.

Die Nutzung der Sportstätte ist erst möglich, nachdem der jeweilige Vorstand eines Sportvereins dem Sachgebiet Sport schriftlich per Email an nicole.peksa@bad-schwartau.de oder per Post an Stadt Bad Schwartau, Markt 15, 23611 Bad Schwartau, versichert hat, dass er seine Vereinsmitglieder zur Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzeptes verpflichtet hat. Gleiches gilt bei Sportgruppen/ Betriebssportgemeinschaften für deren jeweils gegenüber der Stadt Bad Schwartau benannten Kontaktperson. Die Nutzung der sportlichen Einrichtung erfolgt durch jede/n Nutzer/in freiwillig und auf eigenes Risiko. Daher haben gegenseitige Rücksichtnahme und Einhaltung dieser Nutzungsvorgaben höchste Priorität.

Bad Schwartau, den 01.09.2020
Lebenshilfe Ostholstein e.V.


Susanne Voß
Vorstand